

GESETZENTWURF

der Fraktion der NPD

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
(Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)**

1. Problem

In Mecklenburg-Vorpommern sind (Stand: 2009) 27.890 Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche in den Freiwilligen Feuerwehren aktiv. Die Mitglieder nehmen dabei nicht nur ein Ehrenamt wahr, das zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört. Vielmehr leisten sie einen unschätzbaren Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bürger und ihres Eigentums. Das Ehrenamt in der freiwilligen Wehr ist geprägt von einem festen Dienstregime zu Lasten der Freizeit, einem hohen Einsatzaufkommen und nötigenfalls vom persönlichen Einsatz von Gesundheit und Leben. Vielerorts sind die freiwilligen Wehren überdies ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in einer Gemeinde und darüber hinaus.

Um einen wirksamen Brandschutz gewährleisten zu können, ist neben einer modernen technischen Ausstattung und einer soliden Ausbildung eine höchstmögliche Motivation der Einsatzkräfte notwendig. Dementsprechend soll der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren eine besondere Würdigung erfahren, wobei nicht zuletzt an die langfristige Sicherung des personellen Bedarfs gedacht werden muss.

Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren soll deshalb in Zusammenarbeit von Land und kommunalen Aufgabenträgern eine zusätzliche Altersversorgung geschaffen werden.

2. Lösung

Die Einführung einer zusätzlichen individuellen Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr soll deren durch nichts zu ersetzende Tätigkeit für die Gemeinschaft auf angemessene Weise würdigen und einen Beitrag zur erhöhten Attraktivität des Ehrenamtes leisten.

Die zusätzliche Altersversorgung wird bei dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Gespeist wird die Zusatzversorgung aus einem gleich hohen Beitrag der Kommunen und des Landes.

Näheres zum Verfahren und zur Höhe des monatlichen Beitrages sollen in einer Rechtsverordnung des Innenministeriums festgelegt werden, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen wird.

Vorbild bei der auch als „Ehrenrente“ bezeichneten Zusatzversorgung ist der Freistaat Thüringen. Dessen Landtag verabschiedete 2009 eine entsprechende Regelung, die in das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz Eingang gefunden hat.

3. Alternativen

Auch bei den Freiwilligen Feuerwehren im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist tendenziell ein Mitgliederrückgang zu verzeichnen. Zählten die freiwilligen Wehren 2007 noch 28.092 Mitglieder, waren es zwei Jahre später nur noch 27.890.

Daraus erwächst für eine verantwortungsbewusste Landes- und Kommunalpolitik die Verpflichtung, nach neuen Lösungsansätzen zu suchen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dazu beitragen, die Attraktivität des ehrenamtlichen Dienstes in den Freiwilligen Feuerwehren zu erhöhen und in Mecklenburg-Vorpommern weiter einen flächendeckenden Brandschutz zu gewährleisten.

4. Kosten

Die Kosten sind abhängig von der Höhe des monatlichen Beitrages des Landes und der Kommunen. Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Verordnung vom Innenministerium festgelegt.

Legt man, bei aufgerundet 28.000 Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, einen monatlichen Beitrag von jeweils sechs Euro des Landes und der Kommunen je Angehörigen der Einsatzabteilung zugrunde, entstehen Kosten in Höhe von insgesamt etwa 4.032.000 Euro pro Jahr, also 2.016.000 Euro pro einzahlende Seite.

Zu berücksichtigen ist ferner ein beim Land und bei den Kommunen entstehender, nicht genau bezifferbarer Verwaltungsaufwand für die Meldung der Feuerwehrangehörigen an den Kommunalen Versorgungsverband und die Anweisung der Geldbeiträge. Der finanzielle Mehrbedarf der Kommunen wird im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2002 S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Zusätzliche Altersversorgung

(1) Die kommunalen Aufgabenträger nach §§ 2 und 3 und das Land richten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren bei dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern eine zusätzliche individuelle Altersversorgung ein, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren eingerichtet wird. Das Land und die kommunalen Aufgabenträger nach §§ 2 und 3 zahlen hierfür einen monatlichen Beitrag in gleicher Höhe. Die zusätzliche Altersversorgung wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach dem späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung nach § 10 (3) Satz 2 monatlich an den Feuerwehrangehörigen oder dessen Hinterbliebene gezahlt. Sofern die zusätzliche Altersversorgung weniger als 15 Jahre bestanden hat, kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder dessen Hinterbliebene das angesparte Kapital nebst Zinsen auch als einmalige Zahlung zum Rentenbeginn erhalten.

(2) Das für den Brandschutz zuständige Innenministerium wird ermächtigt, unbeschadet des Satzungsrechts des Kommunalen Versorgungsverbandes im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres über die Höhe und den Zeitpunkt des Beitrags des Landes und der kommunalen Aufgabenträger nach §§ 2 und 3 und die Einzelheiten der Meldung an den Kommunalen Versorgungsverband zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die knapp 28.000 ehrenamtlich tätigen Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren des Landes zeigen einen herausragenden Einsatz. Gekennzeichnet ist dieser von einem festen Dienstregime zuungunsten der Freizeit, ein hohes Einsatzaufkommen und nicht zuletzt vom persönlichen Einsatz von Gesundheit und Leben. Um einen ausreichenden Brandschutz gewährleisten zu können, ist neben einer bestmöglichen technischen Ausstattung und einer fundierten Ausbildung auch eine hohe Motivation der Mitglieder vonnöten. Deren Zahl ging auch in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren zurück. Damit der Abwärtstrend gestoppt werden kann und gleichzeitig das Ehrenamt im Bereich Brandschutz eine Stärkung erfährt, sind neue Ansätze notwendig.

Der dem Gesetzentwurf zugrund liegende Gedanke, den ehrenamtlichen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren durch das Land und die kommunalen Aufgabenträger zu gleichen Teilen eine zusätzliche individuelle Altersversorgung zu gewähren, soll dazu beitragen, die Attraktivität des Dienstes in den freiwilligen Wehren zu erhöhen.